

Satzung des Landkreises Harz zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 35 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S.288 ff.) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 3 Kommunalentschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA, S.116) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 01.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung, sofern durch Gesetz nichts anderes geregelt ist. Dies gilt für ehrenamtliche Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich sowie entsprechend der Regelung des § 1 Satz 2 KomEVO für ehrenamtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit staatlichen Aufgaben, die den Gemeinden und Landkreisen durch Gesetz oder Weisung zur Erfüllung übertragen sind (§ 6 KVG LSA – übertragener Wirkungsbereich), soweit Letztere in dieser Satzung ausdrücklich benannt sind.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist der pauschalierte Ersatz der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen, die sich aus der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen unvermeidbaren besonderen Verpflichtung ergeben. Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen – mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen – abgegolten.

(3) Neben der monatlichen Pauschale kann ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(4) Anstatt der monatlichen Pauschale kann eine anlassbezogene Pauschale in Form eines Sitzungsgeldes gewährt werden.

(5) Ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne dieser Satzung sind kommunale Ehrenämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für den Landkreis.

§ 2 Verdienstausschlag

(1) Neben der Aufwandsentschädigung haben die ehrenamtlich Tätigen Anspruch auf den durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlag.

(2) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.

(3) Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausschlag ersetzt.

(4) Der Ersatz des Verdienstausschlages nach den Abs. 2 und 3 ist auf 16,00 Euro/Std. (max. 128,00 Euro je Tag) begrenzt.

(5) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Anspruchsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.

§ 3 **Verdienstausschallpauschale**

(1) Erwerbstatigen Personen und Selbststatigen, die die H6he des Verdienstausschalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen k6nnen, wird auf Antrag Verdienstausschall abweichend von § 2 in Form eines pauschalieren Stundensatzes ersetzt. Die Verdienstausschallpauschale betragt 16,00 Euro/Std. (max. 128,00 Euro je Tag).

(2) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die f6r die ehrenamtliche TAtigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in H6he von 13,00 Euro/Std. gewahrt.

(3) Als Durchschnittssatz werden f6r Kreistagssitzungen 3 Stunden und f6r Ausschusssitzungen 2 Stunden festgesetzt.

§ 4 **Fahrt- und Reisekosten**

Die Reisekostenverg6tung erfolgt nach den f6r Landesbeamte geltenden Vorschriften, wenn in den folgenden Abschnitten nichts anderes geregelt ist.

II. Mitglieder des Kreistages und seiner Aussch6sse

§ 5 **Pauschale AufwandsentschAdigung f6r Mitglieder des Kreistages**

(1) Alle Mitglieder des Kreistages erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag als AufwandsentschAdigung in H6he von

210,00 Euro.

(2) Dar6ber hinaus erhalten nachfolgend Genannte als monatliche Pauschale eine zusAtzliche AufwandsentschAdigung

a) Vorsitzender des Kreistages **420,00 Euro,**

b) Vorsitzende der Aussch6sse,
soweit der Vorsitz nicht dem Landrat obliegt, **210,00 Euro,**

c) Vorsitzende der Fraktionen **210,00 Euro,**

(3) 6bt ein Mitglied innerhalb der Vertretung mehrere Funktionen nach Absatz 2 aus, wird die zusAtzliche AufwandsentschAdigung nur einmal f6r die Funktion mit dem h6chsten EntschAdigungssatz gewahrt.

(4) Im Fall der Verhinderung der Personen unter Abs. 2 f6r einen zusammenhAngenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter eine AufwandsentschAdigung f6r die 6ber drei Monate hinausgehende Zeit in H6he des Vertretenen gewahrt. Die AufwandsentschAdigungen des Vertreters d6rfen insgesamt die H6he derjenigen des Vertretenen nicht 6berschreiten.

§ 6 Sitzungsgeld

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages erhalten für die Teilnahme an Sitzungen - je Sitzung und Tag - ein Sitzungsgeld in Höhe von

16,00 Euro.

(2) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten ausschließlich ein Sitzungsgeld in Höhe von

16,00 Euro.

Davon unberührt bleiben Ansprüche nach den §§ 2 bis 3 dieser Satzung.

(3) Sonstige, nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 Euro je Sitzung, soweit sie ehrenamtlich tätig sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Als Sitzungen im Sinne dieser Satzung gelten:

- a) Sitzungen des Kreistages
- b) Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Harz
- c) Sitzungen der Fraktionen,
jedoch nicht mehr als 2 Sitzungen pro anberaumter Kreistagssitzung

§ 7 Fahrt- und Reisekosten für die Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse

(1) Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes bedürfen der vorherigen Zustimmung. Die Zustimmung erteilt der Vorsitzende des Kreistages für dessen Mitglieder, für den Vorsitzenden dessen Stellvertreter in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge, der Landrat für die sonstigen ehrenamtlich Tätigen für den jeweiligen Einzelfall. Mit der Zustimmung ist über das erhebliche dienstliche Interesse zu entscheiden. Zur Nachweisführung soll die Zustimmung schriftlich oder elektronisch erfolgen.

(2) Entstandene Kosten für Fahrten mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse berücksichtigt. Mögliche Fahrpreismäßigungen sind zu berücksichtigen.

III. Weitere ehrenamtlich Tätige

§ 8 Mitglieder der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes

(1) Die monatlichen Pauschalsätze der Entschädigung im Bereich der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes werden gemäß § 9 KomEVO und RdErl. des MI vom 26.06.2019-24.5-14600/1/8 (MBI. LSA S. 276) wie folgt festgelegt:

Kreisbrandmeister	500,00 Euro
Stellvertretener Kreisbrandmeister und Abschnittsleiter	300,00 Euro
Führer von Einheiten für besondere Einsätze	60,00 Euro
Verbands-/ Fachdienstführer eines Fachdienstes im Katastrophenschutz	61,00 Euro

Fachdienst-/ Zugführer eines Fachdienstes im Katastrophenschutz	61,00 Euro
Kreisjugendfeuerwehrwart	200,00 Euro

(2) Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, wird diese Aufwandsentschädigung angerechnet. Die Aufwandsentschädigung wird dann nachträglich gezahlt.

(3) Kreisausbildern, die eine ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der Kreisausbildung des Landkreises ausüben und mindestens einen Lehrgang pro Jahr durchführen, wird eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale i.H.v. 40,00 Euro gewährt. Die Zahlung einer mehrmaligen monatlichen Aufwandsentschädigung im Sinne dieses Absatzes ist nicht zulässig. Dieses trifft insbesondere für Kreisausbilder zu, die verschiedene Lehrgänge der Kreisausbildung anbieten.

(4) Wird durch den Kreisausbilder ein Lehrgang nicht durchgeführt und binnen eines Monats nicht nachgeholt, so ist die monatliche Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen. Wird der Lehrgang innerhalb des Kalenderjahres nachgeholt, wird die Pauschale nach Absatz 3 nachträglich gezahlt. Bereits gezahlte monatliche Pauschalen werden verrechnet.

(5) Im Falle der Verhinderung eines Kreisausbilders für einen Lehrgang der Kreisausbildung kann dem Vertreter ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Durchführung eine Aufwandsentschädigung in selber Höhe des Vertretenen gewährt werden. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 3, so besteht kein Anspruch auf die Zahlung einer weiteren Aufwandsentschädigung. Die pauschale Zahlung nach Absatz 3 wird in diesem Fall für den Vertretenen eingestellt. Satz 3 ist nicht anzuwenden, wenn der Vertretene mindestens einen weiteren Lehrgang im Kalenderjahr durchführt.

(6) Ehrenamtlich tätigen Kreisausbildern, die als Ausbilder tätig sind, wird, zusätzlich zu der nach Absatz 3 zu zahlenden pauschalen Aufwandsentschädigung eine weitere Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale i.H.v. 10,00 Euro je Ausbildungsstunde gezahlt. Ausbildungshelfer wird auch eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale i.H.v. 8,00 Euro je Ausbildungsstunde gezahlt. Ausbildungshelfer müssen mindestens den Lehrgang erfolgreich absolviert haben, in welchem sie als Ausbildungshelfer eingesetzt werden.

Die anlassbezogene Pauschale bemisst sich nach dem zu leistenden Unterrichtsumfang gem. Feuerwehrdienstvorschrift 2 des Landes Sachsen-Anhalt und wird wie folgt festgesetzt:

Lehrgang	anlassbezogene Entschädigung Kreisausbilder	anlassbezogene Entschädigung Ausbildungshelfer
Truppführer	350 Euro	280 Euro
Atenschutzgeräteträger	250 Euro	200 Euro
Maschinist für Löschfahrzeuge	350 Euro	280 Euro
Technische Hilfe 1	350 Euro	280 Euro

Motorkettensägenführer nach DGUV 214-059	350 Euro	280 Euro
Fortbildung „Sicheres Arbeiten in absturzgefährdeten Bereichen“	200 Euro	160 Euro
Technische Hilfe/Brandbekämpfung bei Bahnunfällen 1	80 Euro	-
Brandbekämpfung im Feuerwehrübungshaus	80 Euro	-
Gefahrgut-Ersteinsatz	80 Euro	64 Euro
Sprechfunk Grundlagen (Funk 1)	100 Euro	-
Sprechfunk Führungskräfte (Funk 2)	100 Euro	-

§ 9

Kreisjägermeister, Mitglieder des Jagdbeirates

(1) Die pauschale Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

- | | |
|---|--------------------|
| a) für den ehrenamtlichen Kreisjägermeister | 150,00 Euro |
| b) für die Mitglieder des Jagdbeirates | 38,00 Euro. |

(2) Im Fall der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, so beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung wird dann nachträglich gezahlt.

§ 10

Fischereiberater des Landkreises

Die pauschale Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Fischereiberater des Landkreises Harz beträgt monatlich

75,00 Euro.

§ 11

Naturschutzbeauftragte

Die pauschale Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

40,00 Euro.

§ 12

Mitglieder des Naturschutzbeirates

Die Aufwandsentschädigung beträgt pro Sitzung

16,00 Euro.

§ 13
Mitglieder des Forstausschusses

Die Aufwandsentschädigung beträgt pro Sitzung

16,00 Euro.

§ 14
Integrationslotsen

(1) Die pauschale Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Integrationslotsen beträgt monatlich

130,00 Euro.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

§ 15
Kreiselternervertretung für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Harz

Den Mitgliedern der Kreiselternervertretung werden auf Antrag die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück erstattet.

IV. Verfahrensvorschriften

§ 16
Verfahren

(1) Eine Erstattung des Verdienstaufschlags und der Verdienstaufschlagpauschale erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Anspruchsberechtigten.

(2) Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale wird, wenn nicht anders geregelt, am ersten Tag des Monats im Voraus gezahlt. Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung werden quartalsweise rückwirkend erstattet.

(3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.

(4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 17
Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung von Entschädigungszahlungen des Landkreises richtet sich nach den steuerlichen Vorschriften des Landes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18
Gleichstellungsklausel

Für die bessere Lesbarkeit des Textes wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 19
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Harz zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige vom 05.12.2014, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Harz zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige vom 15.06.2017, außer Kraft.

Halberstadt, den 02.07.2020

Skiebe
Landrat

- Siegel -

Bekannt gemacht im Harzer Kreisblatt Nr. 7/2020 am 18.07.2020